

Aktenzeichen:	II-1303.5
Fachbereich:	Grundsatz-angelegenheiten Leistung
Org.Z.:	Z5-1
Sachstand:	13.07.2018
Gültigkeit:	unbegrenzt

Arbeitshilfe zu § 21 Abs. 6 SGB II – 008 **Gewährung von laufenden Sonderbedarfen**

Mit dieser Arbeitshilfe sollen lediglich **ergänzende Informationen** zu den [Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 Abs. 6 SGB II](#) der BA gegeben werden. Bitte beachten Sie daher den Inhalt der Fachlichen Weisungen.

Die Arbeitshilfe gliedert sich wie folgt:

- I. Mögliche Sonderbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II
 1. **Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (RZ 21.41) /nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel**
 2. **Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen**
 3. **Umgangsrecht**
 4. **Weitere mögliche, im Einzelfall unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe**
- II. Fälle, in denen keine Sonderbedarfe gewährt werden können
- III. Verfahren/Entscheidung

I. Mögliche Sonderbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Vorbemerkung: Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger, Zuwendungen Dritter und Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten. Ein Verweis an Tafeln, Stiftungen o.ä. ist hingegen nicht zulässig.

1. Pflege- und Hygieneartikel/nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel

- Die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse muss vorgelegt werden.
- **Die Ablehnung eines Pflegegrades durch die Pflegeversicherung muss belegt werden.**
- Jeder Fall ist durch das bezirkliche Fachamt Gesundheit (GA) zu überprüfen (ggf. nach Aktenlage ohne Begutachtung). [Vereinbarung zur Durchführung ärztlicher Begutachtungen](#)

Vor Begutachtung muss eine Schweigepflichtentbindung durch die Kundinnen und Kunden unterschrieben werden. (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen > t.a.h. > Leistung > Schweigepflichtentbindung Sonderbedarfe**)

- Heilmittel können z.B. physikalische, Stimm-, Sprech- oder Ergotherapien sowie medizinische Fußpflege sein. Vor einer Kostenübernahme ist zu prüfen, ob eine Finanzierung über das SGB V möglich ist (ggf. könnte ein Wechsel der Krankenkasse Abhilfe schaffen).

Pflege- und Hygieneartikel /nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel

2. Putz-/Haushaltshilfe

Für die Beurteilung des Anspruches sollten vorab folgende Fragen durch die Kundin / den Kunden geklärt werden:

- In welchem Umfang und wie oft erfolgte die Hilfe bisher?
- Durch wen wurde die Haushaltshilfe geleistet?
- Wer hat die Kosten dafür getragen?
- Warum ist die bisherige Regelung nicht fortsetzbar?
- Leben Angehörige im Haushalt?
- **Liegt eine Einstufung in einen Pflegegrad durch die Pflegekasse vor?**

Die Beurteilung der gesundheitlichen Einschränkungen obliegt den Fachämtern für Gesundheit (Vereinbarung zur Durchführung ärztlicher Begutachtungen).

• Vorrangig in Anspruch zu nehmen bleiben weiterhin:

- Familienhilfe,
- Leistungen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),
- SGB XI (Leistungen **der sozialen Pflegeversicherung**) und
- Eingliederungshilfen nach §§ 53 ff. SGB XII,
- Leistungen **der Hilfe zur Pflege** nach den §§ 61 ff. SGB XII,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII.

Bei Vorliegen eines pflegerischen Bedarfes (Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 wurde festgestellt) ist der Antrag auf die Gewährung eines Sonderbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II abzulehnen, weil Leistungen der Pflegeversicherung bzw. nach den §§ 41 ff. SGB XII bzw. §§ 61 ff SGB XII vorrangig sind. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf die Teilbewilligung einer Haushaltshilfe, sondern der Antrag ist vollständig abzulehnen.

- Menschen mit Behinderung **können** einen Anspruch auf Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII **haben**. Die im Einzelfall erforderlichen Hilfen werden nach Art, Maß, Umfang und Zeit in einem Gesamtplan erfasst (§ 53 SGB XII).

Eine Überschneidung zur Haushaltshilfe könnte gegeben sein, wenn eine Leistung der Eingliederungshilfe im Einzelfall die Übernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten umfasst. Diese könnte insbesondere bei der Leistung „Wohnassistenz (WA)“ gegeben sein. Bei anderen Leistungen, wie der „Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW)“ oder „Ambulante Sozialpsychiatrie (ASP)“ ist die Zielrichtung eine pädagogische, nicht die (stellvertretende) Erledigung der Tätigkeit für die Kundin / den Kunden. Im Zweifel kommt es auf die vereinbarte Ausgestaltung an, die aus dem Gesamtplan hervorgeht.

- Für **die Bewilligung von** Leistungen nach § 70 SGB XII sind die bezirklichen Fachämter Grundsicherung und Soziales (GS) zuständig. Soweit die Kundin / der Kunde die Haushaltsführung/Eigenverantwortung für die Tätigkeiten des täglichen Lebens (ordnende und leitende Funktion des Haushalts) **nicht** mehr wahrnehmen kann, sind Hilfen nach **§ 70 SGB XII** vorrangig (Bewilligung über GS). In diesen Fällen ist bitte eine Anfrage an die GS-Dienststellen zu stellen.

- Bei einer Einstufung in einen **Pflegegrad** sind die Pflegekassen zuständig. Bei aufstockenden Leistungen oder nichtpflegeversicherten Personen ist GS zuständig (§§ 61 ff. SGB XII, Hilfe zur Pflege) → **Ablehnung des besonderen Bedarfes nach dem SGB II bei Pflegegrad 2 - 5.**

Anbei finden Sie eine Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung.

Putz/Haushaltshilfe

bisherige Inanspruchnahme der Haushaltshilfe

Vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistungen

§ 70 SGB XII
→Zuständigkeit GS!

Pflegegrad
->Zuständigkeit Pflegekassen, bzw. GS!

Durch Einschaltung des bezirklichen Fachamtes Gesundheitsamt ist feststellen zu lassen, ob ein pflegerischer Bedarf gem. § 61 SGB XII gegeben ist.

Mit der Reform des Pflegegesetzes zum 01.01.2017 sind neue Pflegegrade statt der Pflegestufen eingeführt worden.

Bei „Pflegegrad 1 können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Pflegehilfsmittel bis zu 40,00 € pro Monat und
 - technische Hilfsmittel auf Leihbasis,
 - Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI bzw. § 66 SGB XII von zurzeit bis zu 125,00 € (der frei z.B. auch für Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann),
 - Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen: Zuschuss je Maßnahme 4.000,00 € nach § 40 SGB XI bzw. bis zu max. 16.000,00 € nach § 64e SGB XII.
- Leistungen für eine Haushaltshilfe nach dem SGB II können somit ausschließlich Kundinnen und Kunden erhalten, die
 - ihren Haushalt trotz körperlicher Einschränkungen leiten können und
 - nicht in Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 eingestuft worden sind

Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1

Wird trotz eines nicht vorhandenen Pflegegrades ein Bedarf geltend gemacht, kann dies ein Anhaltspunkt für einen pflegerischen Bedarf sein → Die Kundin / der Kunde ist an die Pflegeversicherung bzw. GS zu verweisen.

Hinweis auf Vorliegen eines Pflegegrades

Bei Vorliegen eines pflegerischen Bedarfes (Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 wurden festgestellt) ist der Antrag auf die Gewährung eines Sonderbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II abzulehnen, weil Leistungen der Pflegeversicherung bzw. nach den §§ 41 ff. SGB XII bzw. §§ 61 ff. SGB XII vorrangig sind. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf die Teilbewilligung einer Haushaltshilfe, sondern der Antrag ist vollständig abzulehnen.

Verfahren speziell zu den Haushaltshilfen:

- Sollte ein Pflegebedarf **nicht vorliegen**, ist dies in der Akte zu dokumentieren. Nur in **diesen Fällen** kann dann grds. ein Bedarf anerkannt werden, wenn plausibel begründet werden kann, aus welchem Grund trotz nicht vorhandenem Pflegebedarfes ein höherer Hilfebedarf besteht (welche Tätigkeiten im Einzelnen können aus welchen Gründen nicht ausgeführt werden?). Die Begründungen sind aktenkundig zu machen. Sollte der Entlastungsbetrag bereits anderweitig verwendet werden, ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- Die Verordnung/ das Attest des behandelnden Arztes ist vorzulegen.
- Die Ablehnung von Krankenkasse/Pflegekasse/Rententräger/GS ist vorzulegen.
- Eine Schweigepflichtentbindung muss von der Kundin / vom Kunden unterschrieben werden. (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen** > **t.a.h.** > **Leistung** > **Schweigepflichtentbindung Sonderbedarfe**).
 - Eine Bestätigung des bezirklichen Fachamtes Gesundheit, dass die Haushaltshilfe notwendig ist nebst Beurteilung, in welchem wöchentlichen zeitlichen Umfang, muss angefordert werden. **Hierzu sind die vorliegenden Nachweise beizufügen.**
- Die Kundinnen und Kunden sind im Rahmen der Bewilligung der Haushaltshilfe

Verfahren bei Beantragung Haushaltshilfe über § 21 Abs. 6 SGB II

vorzulegende Unterlagen

Einschaltung Gesundheitsamt

fe darauf hinzuweisen, dass Änderungen – z.B. die nachträgliche Bewilligung vorrangiger Leistungen/ **eines Pflegegrades** – unverzüglich mitzuteilen sind.

Kundinnen und Kunden, die bisher entsprechende Leistungen von GS erhalten haben:

- Zunächst ist der Bewilligungs- und Aufhebungsbescheid von GS vorzulegen.
- Ein Sonderbedarf ist längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum in bisheriger Höhe zu gewähren.
- Parallel dazu ist die Akte von GS anzufordern (Einverständniserklärung der Kundin / des Kunden beifügen (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen > t.a.h. > Leistung > Einverständniserklärung Haushaltshilfe**).
- Unterlagen (z.B. Attest und Ablehnungen), die nicht in der GS-Akte vorhanden sind, müssen nachgefordert / von anderer Seite beschafft werden. Eine Stellungnahme des Fachamtes GA ist anzufordern (siehe oben).

Abrechnung der Haushaltshilfe:

Hilfe im Haushalt kann durch gewerbliche, gemeinnützige oder private Dienstleister erbracht werden.

Ambulante Pflegedienste:

- Ambulante Pflegedienste müssen über eine Vereinbarung nach den §§ 75 ff SGB XII mit der Behörde für **Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)** verfügen. **Diese Verträge schließt die BGV im Auftrag der zuständigen BASFI mit den Anbietern ab.** Die Stundensätze für die Dienstleistung Haushaltshilfe werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung **abgeschlossen.**
- Die für den jeweiligen Pflegedienst geltenden Sätze finden Sie in der Infoline der FHH **[Datenbank ambulante Pflegedienste](#) (Eingabe: Name des Pflegedienstes, der die Rechnung stellt => Suche starten).**

Der Betrag, der in der Rubrik „Hauswirtschaftliche Leistungen und Haushaltshilfen“ unter Haushaltshilfe (§ 27.3) angezeigt wird, stellt den Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe nach dem SGB XII dar. Da eine gesonderte Regelung für den SGB II-Bereich nicht existiert, ist dieser Betrag gleichzeitig als **Höchstgrenze für die Bewilligung einer Haushaltshilfe nach dem SGB II** zu verwenden.

Private Haushaltshilfen (im Rahmen eines „Minijobs“):

- Als **Berechnungsgrundlage** für die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Geldleistung ist zur Vereinheitlichung pro zu leistender Stunde ein Betrag in Höhe **des aktuellen Mindestlohns gem. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)** anzusetzen.
- Die angemessenen Kosten für eine Ersatzkraft bei Urlaubsabwesenheit oder Krankheit der Hilfskraft sind nach den gesetzlichen Mindestbestimmungen (siehe Muster Arbeitsvertrag) zu übernehmen, soweit hierfür keine oder nur teilweise Leistungen der Knappschaft-Bahn-See erbracht werden. Weitere Kosten wie z.B. Überstundenzuschläge, Weihnachts- und Urlaubsgelder werden nicht berücksichtigt.
- Damit es nicht zur Förderung unklarer Beschäftigungsverhältnisse kommt, werden Arbeitsverträge mit Privatpersonen nur akzeptiert, wenn **die Kundin/der Kunde** den Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale/Knappschaft-Bahn-See anmeldet. Sollte die / der Beschäftigte selbst Alg II beziehen, muss sie / er dieses Einkommen ihrem / seinem JC anzeigen.

Die **[Broschüre der Knappschaft-Bahn-See](#)** finden Sie unter folgendem Link:

Leistungen bisher von GS

Abrechnung Haushaltshilfe

Pflegedienste

Private Haushaltshilfen

[Minijob-Zentrale - Privathaushalte als Arbeitgeber](#)

Wenn die **Kundin / der Kunde** die Kostenübernahme für eine private Haushaltshilfe beantragt, ist ihr / ihm ein Informationsschreiben mit weiteren Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Anlagen setzen sich zusammen aus dem:

[Muster eines Arbeitsvertrages.](#)

[Haushaltsscheck.](#)

[Erklärung der/des Beschäftigten.](#)

Hinweis: Die Vordrucke finden Sie auch im t.a.h. Intranet unter Leistung > Bedarfe > Besondere Bedarfe.

Die Minijob-Zentrale macht für jede in einem Privathaushalt beschäftigte, geringfügig entlohnte Haushaltshilfe Abgaben in Höhe von **zurzeit 14,74** % des Arbeitsentgelts geltend. Diese Abgaben sind nach Eingang der Rechnung der Knappschaft/Minijob-Zentrale über ERP unter Nutzung folgender Buchungsmerkmale auszuführen:

Geschäftspartnernummer – 4000099409
Hauptvorgang – 1700 (Arbeitslosengeld II)
Teilvorgang – 0018 (besondere Bedarfe § 21/6)

3. Umgangsrecht

Für die Beurteilung des Anspruches sollten vorab folgende Fragen durch die Kundin / den Kunden geklärt werden:

- Wie wurde das Umgangsrecht bisher ausgeübt?
- Wie oft wurde das Umgangsrecht ausgeübt?
- Wer hat die Kosten bisher getragen? (Konnten die Kosten z.B. im Rahmen der Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII zur Wahrnehmung des Umgangsrechts übernommen werden? Wurden die Kosten von dem nicht hilfebedürftigen sorgeberechtigten Elternteil übernommen?).
- Sind die Kosten ggf. vermeidbar oder können diese verringert werden?
- Wo wurde das Umgangsrecht ausgeübt?
- Welche Kosten entstehen aktuell und wodurch?
- Wird durch den Umgangsberechtigten laufend Unterhalt gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Ist die tatsächliche Wahrnehmung des Umgangsrechtes glaubwürdig und ausreichend nachgewiesen?
- Geburtsurkunde, Nachweis Mutterschaft/Vaterschaft und Aufenthalt des Kindes erforderlich.
- Existieren schriftliche Vereinbarungen zum Umgangsrecht?

Unterlagen, die als Nachweise über den Umfang des Umgangsrechts dienen können (Beispiele):

- Scheidungsfolgenvereinbarung,
- familiengerichtliche Entscheidungen,
- Unterhaltsregelungen über das **bezirkliche Fachamt Jugend- und Familienhilfe** (Jugendamt),
- Beratungsergebnisse aus Mediation oder der Familiengerichtshilfe,
- schriftliche Regelungen zwischen den Elternteilen,
- entscheidungsunterstützende Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter.

Umgangsrecht

bisherige Ausübung des Umgangsrechts

vorzulegende Unterlagen

Erstattung der Kosten:

- Anspruchsinhaberin bzw. -inhaber ist die Person, der die Kosten aus der Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen (Umgangsberechtigter oder Kind).
- Zuständig ist die gE / zKT am Wohnort des Umgangsberechtigten. Wenn beide Elternteile Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist eine Abstimmung mit der gE/ dem zKT am Wohnort des anderen Elternteils erforderlich, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
- Die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarten werden übernommen. Da die Nutzung des bisherigen Gutscheinverfahrens nicht mehr möglich ist, ist die Übernahme der Kosten für die preisgünstigste Fahrkarte zu bewilligen und das Geld ggf. als Barzahlung zu gewähren.
- Im begründeten Einzelfall ist die Übernahme von Kosten für Fahrten mit dem PKW möglich: Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f).
- Bei erforderlichen Übernachtungskosten ist eine Erstattung von bis zu 30,00 € auf Nachweis möglich. Bei höheren Kosten hat die Kundin / der Kunde nachzuweisen, dass Übernachtungsmöglichkeiten in dieser Preislage nicht bestanden.
- Bei weiteren Anfahrten/größerer Entfernung sind die Fahrten zu begrenzen:
 - über den Nahbereich hinaus (Deutschland bzw. vergleichbare Strecken in das europäische Ausland): 1 x monatlich,
 - übriges Europa: alle 6 Monate,
 - Welt: 1x jährlich.

Fahrkarten

PKW

Übernachtungen

Bei Auslandsreisen sind hohe Anforderungen an den Nachweis zu stellen, dass die Ausübung des Umgangsrechts tatsächlich im Vordergrund steht.

Ausland

- Temporäre/zeitweise Bedarfsgemeinschaft (BG): Um eine tageweise Berechnung des Sozialgeldes zu ermöglichen, ist das Kind jeweils für die Dauer des Besuchs taggenau in Allegro einzugeben. Kindergeld für das Kind ist nur in der BG zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. Das Kindergeld ist in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung des Kindes einzusetzen. Ein ggf. nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigter Kindergeldbetrag ist Einkommen der/des Kindergeldberechtigten. In der BG der/des nicht Kindergeldberechtigten ist das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen.
Unterhaltsvorschussleistungen und Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistungen gezahlt werden.

temporäre BG

Weitere Hinweise zur temporären Bedarfsgemeinschaft finden Sie in den [Fachlichen Weisungen der BA zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft](#) sowie den FW der BA zu den § 36 (Rz. 36.8 ff) und § 38 (Rz. 38.11 ff) und 41a SGB II.

4. Weitere mögliche Bedarfe

Die Aufzählung von Ziffer 1 bis 3 ist nicht abschließend. Für die Bewilligung von Sonderbedarfen ist nach § 21 Abs. 6 SGB II stets der Einzelfall zu beachten (vgl. FW der BA zu § 21 SGB II Rz: 21.36 ff.)

II. Fälle, in denen keine Sonderbedarfe gewährt werden können

Fälle, in denen

Beispiele, keine abschließende Aufzählung:

- **Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen**, die durch ein Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Körperersatzstücke, Zahnersatz), sind nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren.
- **Wenn zweckbestimmte Einnahmen** nach anderen Gesetzen **vorhanden sind** (z. B. Landesblindengeld), gilt der erhöhte Bedarf als gedeckt.
- **Bereits gesetzlich vorgesehene Leistungen**, wie z. B. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II, **können nicht durch einen „Sonderbedarf“ aufgestockt werden.**
- **Hilfsmittel** (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen, Rollstühle, Gehhilfen) sind **nicht** zu gewähren.

III. Verfahren/Entscheidung

Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eingabe in Allegro:

Person > Laufende Bedarfe > Unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf

Auf den Hinweis zur automatischen Kappung der Mehrbedarfe auf die Höhe der Regelleistung wird besonders hingewiesen. Bitte wenden Sie sich zur weiteren Klärung nicht direkt an die Anwenderbetreuung der Regionaldirektion, sondern zunächst an den Bereich Grundsatzangelegenheiten Leistung.

Den Ablehnungsbescheid finden Sie in ALLEGRO > Schriftstücke > SGB II > § 21 > Ablehnung Mehrbedarf > Unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf.

Bei einer **Bewilligung** sind die in den Anwenderhinweisen enthaltenen Textbausteine in das Freitext-Feld des Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheides einzufügen und auf den individuellen Einzelfall anzupassen.

keine Sonderbedarfe gewährt werden können



Verfahren/
Entscheidung

Eingabe Allegro

Kappungs-
grenze

Bescheidtexte

Anlage 1: Entscheidungshilfe für Anträge auf Sonderbedarfe

Entscheidungshilfe für Anträge auf Sonderbedarfe

